

24.

SONDERABDRUCK
AUS DER
HISTORISCHEN ZEITSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON
FR. MEINECKE UND FR. VIGENER

BAND..... HEFT.....



MÜNCHEN UND BERLIN
VERLAG VON R. OLDENBOURG

Verlag von R. Oldenbourg, München NW.2 u. Berlin W. 10.

Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte

Herausgegeben von

G. v. BELOW und F. MEINECKE

Professoren an der Universität Freiburg i. Br.

- Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Von Dr. Alwin Schultz, Professor an der deutschen Universität zu Prag. VIII u. 432 S. gr. 8°, reich illustriert. Brosch. M. 9.—, in Ganzleinen geb. M. 10.50.
- Historische Geographie. Von Dr. Konrad Kretschmer, Lehrer an der Kriegsakademie und Professor an der Universität Berlin. VII u. 650 S. Brosch. M. 15.—, eleg. geb. M. 16.50.
- Geschichte des späteren Mittelalters von 1197—1492. Von Dr. Johann Loserth, Professor an der Universität Graz. XV u. 727 S. Brosch. M. 16.50, eleg. geb. M. 18.—.
- Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. Von Dr. A. Luschin v. Ebengreuth, Universitäts-Professor in Graz. XVI u. 286 S. Mit 107 Abbildungen. Brosch. M. 9.—, in Ganzleinen geb. M. 10.50.
- Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge. Von Prof. Adolf Schaube, Kgl. Gymn.-Oberl. in Brieg. XX u. 816 S. Brosch. M. 18.—, geb. M. 20.—.
- Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789. Von Dr. Max Immich, weiland Privatdozent an der Universität Königsberg i. Pr. XIII u. 462 S. Brosch. M. 12.—, geb. M. 13.50.
- Urkundenlehre. Erster Teil: Die Kaiser- und Königsurkunden in Deutschland, Frankreich und Italien von Wilhelm Erben mit einer Einleitung von Oswald Redlich. X u. 369 S. Brosch. M. 10.—, geb. M. 11.50.
— Zweiter Teil: Die Papsturkunden von L. Schmitz-Kallenberg. Wird 1914 erscheinen.
— Dritter Teil: Die Privaturkunden des Mittelalters von Oswald Redlich. VIII u. 233 S. Geh. M. 7.50, geb. M. 9.—.
- Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Von Prof. Dr. Ludwig Schmidt, Bibliothekar an der Kgl. öffentlichen Bibliothek in Dresden. XIV u. 244 S. Brosch. M. 7.50, geb. M. 9.—.
- Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution. Von Dr. Robert Holtzmann, Professor an der Universität Straßburg i. E. XI u. 543 S. gr. 8°. Brosch. M. 12.50, geb. M. 14.—.
- Geschichte der neueren Historiographie. Von Dr. E. Fueter, Professor an der Universität Zürich. XX u. 626 S. Brosch. 16.—, geb. M. 17.50.
- Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter der Französischen Revolution und der Freiheitskriege 1789—1815. Von Adalbert Wahl, o. ö. Professor an der Universität Tübingen. X u. 266 S. gr. 8°. Brosch. M. 9.—, geb. M. 10.50.
- Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria. Von Julius Hatschek, Professor a. d. Universit. Göttingen. X u. 761 S. gr. 8°. Geh. M. 18.—, in Leinwand geb. M. 19.50.
- Siegelkunde. Von Dr. Wilh. Ewald. XII u. 241 S. gr. 8°. Mit 328 Abb. auf 40 Taf.
- Wappenkunde. Von Dr. Felix Hauptmann. VIII u. 61 S. gr. 8°. Mit 158 Abb. auf 4 Taf.
- Die Abhandlungen von Ewald und Hauptmann sind in einem Bande vereinigt als XIV. Publikation des „Handbuches“. Geh. M. 12.—, geb. M. 13.—.

Ausführliche Prospekte über diese Bände mit den Urteilen der Presse, die ausnahmslos außerordentlich günstig lauten, stehen kosten- und portofrei durch jede Buchhandlung oder direkt durch den Verlag zur Verfügung.

Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in drei Bänden von **Edwin Mayer-Homburg**. Bd. 1. Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht. Weimar, Böhlau Nachf. 1912. XI u. 426 S. 10 M.

Der Inhalt dieses bedeutenden Werkes, in welchem neben einem reichen Quellenmaterial eine bewunderungswürdig große Literatur verarbeitet ist, läßt sich trotzdem in wenige Sätze zu-

sammendrängen. Mit einer seltenen Energie hat der Verfasser eine Durchsicht des gesamten Rechtsstoffs der fränkischen Zeit nur dem Beweise folgender Thesen dienstbar gemacht: In dem karolingischen Gesamtreich fällt dem salischen Recht die führende Rolle zu. Die Ansätze, die damals gemacht werden, um zu einem Reichsrecht zu gelangen, nehmen daher ausschließlich das salische Recht zum Ausgangspunkt. Demgegenüber ist das ribuarische Recht nur das Partikularrecht eines Teilstammes; nirgends erringt es Einfluß auf die karolingische Kapitulariengesetzgebung. Dieser Sachverhalt ist nur zu natürlich; denn das Karolingische Haus lebt selbst nicht, wie man bisher allgemein geglaubt hat, nach ribuarischem, sondern nach salischem Recht. Wie der König, waren ferner auch seine allenthalben an seiner Statt waltenden Beamten Salier. So wird alsbald im ganzen Abendland der Ausdruck Salier die Benennung für den vornehmen Franken überhaupt. Den Beweis für die Richtigkeit dieser wichtigen Thesen erbringt der Verfasser, indem er unermüdet Punkt für Punkt der Kapitularien einerseits mit der *Lex Salica*, anderseits mit der *Lex Ribuaria* konfrontiert. Freilich bleibt es bei der Sprödigkeit des Materials nicht aus, daß eine sichere Deutung trotz genauester Prüfung an einzelnen Punkten nicht gelingt. Das vermag an der allgemeinen Geltung von Mayer-Homberts Sätzen aber nichts zu ändern. Er hat seinen Stoff im Strafrecht, Prozeßrecht, Familien- und Erbrecht gegliedert. Die Hauptthese wird keineswegs einseitig auf die Spitze getrieben, sondern für einzelne salische Bestimmungen wird die Veränderung zum ribuarischen Recht hin entwicklungsgeschichtlich begrifflich gemacht. Für unsere Vorstellungen über Entstehungsart und Wirkungsweise der einzelnen Rechtsquellen wird seine Untersuchung noch nutzbringend zu verwerten sein. Es scheint mir deshalb ganz richtig, daß er seinerseits zunächst die literargeschichtlichen Fragen in den Hintergrund gerückt hat. Es kann in dieser Zeitschrift nicht auf die speziell juristischen Punkte eingegangen werden.¹⁾ Hingegen können vielleicht zwei andere Fragen auch allgemeineres Interesse beanspruchen.

¹⁾ So fällt z. B. eine gewisse Vernachlässigung der neueren Literatur von 1910 bis 1912 auf.

Die erste ist eine methodische. Sie besteht, kurz gesagt, darin, daß sich M.-H. seinen Beweis mit vollem Bewußtsein erschwert hat. Da er nämlich die Trennungslinie zwischen Saliern und Ribuariern herauszuarbeiten wünscht, verwirft er alles Material, was diese seine Arbeit auch nur möglicherweise diskreditieren könnte, das sind sämtliche Chronisten und Urkunden, die von Saliern und Ribuariern, sei es von ihren Landesgrenzen, sei es von ihrem Stammesrecht *expressis verbis* in der Zeit von 850 bis 1200 reden. Alle diese Angaben seien so gut wie wertlos; zuverlässig sei ausschließlich das objektive Recht, aus dem in Urkunden usw. ungewollt die Stammesverschiedenheit zutage trete. Aus ihm allein müsse man vor allem den geographischen Bereich beider Rechte abgrenzen. Freilich sei dies Verfahren ungleich mühevoller, denn nun müsse man Dorf um Dorf, Stadt um Stadt erkunden. Wir werden gewiß nicht bestreiten, daß dieser letztere Weg Vorzüge aufweist, aber wir können nicht nur keinen Nutzen, sondern müssen eine Gefahr darin erblicken, daß hier drei vollen Jahrhunderten der Stammesverfassung jedes Bewußtsein von ihren eigenen Zuständen abgesprochen wird. Wir haben jenen Abschnitt über die Wertlosigkeit aller von Saliern redenden Stellen Punkt für Punkt nachgeprüft; vermögen aber nirgends fast die Ablehnung M.-H.s zu teilen. Den Nachweis haben wir zum Teil an anderer Stelle schon erbracht. Indem nun der Verfasser einen Weg, den er sich selbst natürlich freiwillig verbieten durfte, ganz allgemein zu sperren sucht, gefährdet er gerade die vielleicht wichtigste Fernsicht, die uns sein Buch erschließt; und dies ist die zweite Frage, die hier berührt werden soll. Sie hängt zwar mit der methodischen zusammen, ist aber selbst historischer Natur.

M.-H. zeigt uns den schroffen Gegensatz zwischen den beiden Teilrechten der Franken; er zeigt uns ferner, wie gewissenhaft er von der regierenden Gewalt beobachtet wird. Er verspricht uns in den nächsten Bänden noch ein drittes fränkisches Teilrecht in Selbständigkeit und Reinheit darzustellen, nämlich das der Main- und Moselfranken. Damit wird aber die Frage brennend, ob wir nicht unsere Ansichten über die Wirkungen des karolingischen Regiments über Gallien und Germanien in einer bestimmten Richtung etwas ändern müssen. Nicht daß die fränkische Verfassungsgeschichte selbst schon deshalb

zu revidieren wäre. Davon kann die Rede nicht sein, aber die Tatsache, daß unsere Quellen uns fast nur von dem Wirken der Zentralgewalt unterrichten, dürfte ein allzu glänzendes Bild von dem „straffen“, dem „modernen“ Regime Karls uns bisweilen vortäuschen. Wenn auch M.-H. vom „Reichsrecht“ spricht, so umfaßt dieser Ausdruck vielleicht mehr, als sich im Einzelfall beweisen läßt. Grafen und Bischöfe sind allerdings damals fränkische Beamte. Aber sind auch jene Gesetze, die sich nicht nur an diese Beamten richten, wirklich durchweg als Reichsrecht gedacht worden? Vor allem aber, wenn schon als Reichsrecht gedacht, wie viel ist davon zu allgemeiner Anwendung gediehen? Wir sind überzeugt, daß die Skepsis hier zunehmen wird; es sei nur an das Schicksal erinnert, das Dopsch jetzt dem *Capitulare de villis* bereitet hat. Ist das Karolingische Reich wirklich schon eine Einheit, und nicht doch noch überwiegend eine bloße Suzeränität über mehrere unterworfenen Völkerschaften? Freilich ist diese Oberherrlichkeit, wie wir gleich hervorheben müssen, eine doppelte, und deshalb greift sie weiter als der gewöhnliche Zustand, wie wir ihn etwa im mittelalterlichen Türkenreich finden; es herrscht nämlich einmal der Vorstamm, d. h. die Franken und speziell die salischen Franken über mehrere unterworfenen Gebiete. Diese Gebiete ihrerseits sind teils geschlossene Stammesgebiete, so vornehmlich in Germanien; teils römisches Provinzialland. Und schon diese charakteristische Trennung sollte besser gewürdigt werden. Zweitens aber hat der Herrscher des Vorstammes die Hauptmannschaft bei den einzelnen Stämmen auf sich selbst gezogen. Er ist bei jedem Stamm gleichsam selbst an die Stelle des Herzogs getreten. Es tritt also zu der Unterworfenheit unter das Reich der Franken eine Vereinigung der Herzogsgewalt in einer Hand. Gewiß ist dies, relativ betrachtet, schon ein hoher Grad von Einheit. Aber es tritt doch auch nicht mehr ein als eben diese zwei Tatsachen. Es hängt aber viel daran, sich klar zu machen, was daraus folgt. Denn nur unter der Bedingung, daß man die Grenzen der karolingischen Reichseinheit erkennt, gewinnt die folgende Epoche ihr eigentümliches Recht innerhalb der Verfassungsgeschichte zurück, das ihr heut noch immer bestritten wird. Nur dann läßt sich begreifen daß die folgende Zeit nicht einen „Rückschritt“

schlechtweg, sondern etwas Neues gegenüber der fränkischen Zeit entwickelt. Es ist aber jetzt nicht schwer, den Platz dieser nachkarolingischen Periode, des sog. „frühen Mittelalters“, zu bestimmen. Er muß sich aus dem ergeben, was die Verfassungsgeschichte der Germanen unter Karl schon geleistet hat, und was noch fehlt. Karl der Große ist auf der einen Seite Volkskönig; d. h. ein Teil des Rechts ist noch in die strengen Formen der Landsgemeinde gebannt. Diese Stämme sind noch die Träger des Rechts. Die freien Volksgenossen, die in diesen Gemeinden zusammentreten, sind einer Verwaltung, d. h. einem ständigen, nicht etwa willkürlichen sondern rechtlich geregelten Eingriff einer Regierungsgewalt in ihre Lebensverhältnisse völlig entzogen. Auf der andern Seite ist dieser selbe König zusammen mit seinem Vorstamm mit der Willkür des Eroberers ausgerüstet. Er übt Gewalt, nicht Recht, wenn er gegen Sachsen oder Bayern wütet. Schließlich drittens aber hat er noch eine Sphäre inne, in welcher er zwar nach Willkür, nicht aber nach Gewalt verfährt. Diese dritte Sphäre ist die seines Hauses und Hofes, wo er über Vasallen und Knechte frei wie jeder germanische Fürst gebietet. Sie sind die Erweiterung seines Armes, sind nichts als er selbst im ganzen Ausmaß seiner persönlichen Macht. Wenn nun die Freiheit hier innerhalb des Hauses aus Willkür auch zu Recht werden sollte, was sie in Karls Zeitalter noch nicht ist, dann wird offenbar jene schroffe Entzweiung von formenstrengem Stammesrecht einerseits, ungezügelter Siegergewalt andererseits einer gereinigteren Idee der Herrschaft und des Herrn Platz machen können. Dann bezahlt offenbar die auf die fränkische Epoche folgende des Lehnrechts den Preis des unleugbaren Rückgangs der Zentralgewalt für kein unbedeutliches Gut! Sie zahlt ihn für die Befreiung des Rechtsgedankens von den engen angeborenen Grenzen des Stammes. Sie erwirbt so die Vorstellung einer allgemeinen universalen Rechtsgewalt, von der wir heut noch zehren, und die sich der antiken wohl an die Seite stellen darf, die aber dem Reich der Karolinger noch völlig fehlt. Indem also M.-H. die Gewalt des Stammes und seines Rechtes wieder gebührend ins Licht setzt, ermöglicht er auch der Forschung erst wieder ohne romantische Verklärung, aber mit um so gerechterer Bewunderung die

große und entscheidende Epoche von 900 bis 1200 in ihrer besonderen Rolle zu würdigen. Gesprochen worden ist von der Überwindung des Stammrechts schon oft. Aber erst eine solche konkrete Untersuchung kann genau die Macht dieser ältesten Rechtseinheiten veranschaulichen. Ich denke, dies allein wird die Historiker zum Dank für die außerordentlich mühevollen Arbeit, die hier ein Rechtshistoriker geleistet hat, verpflichten, auch wenn im übrigen das Werk durch seine streng juristische Haltung nicht weit über den engeren Fachkreis hinausdringen sollte.

Leipzig.

Eugen Rosenstock.

Verlag von R. Oldenbourg, München NW. 2 u. Berlin W. 10.

Kunsthistorische Aufsätze. Von GEORG DEHIO, Professor an der Universität Straßburg. 314 Seiten 8°. Mit 5 Abbildungen im Text und 24 Tafeln. Elegant gebunden Preis M. 7.50.

Historisch-politische Aufsätze und Reden. Von HERMANN ONCKEN, Professor an der Universität Heidelberg. 2 Bände. 742 Seiten 8°. Elegant gebunden Preis M. 12.50.

Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Von HEINRICH VON SYBEL. Volksausgabe, 3. Auflage. 7 Bände in Leinwand gebunden mit dem Bildnis des Verfassers und ausführlichem Sachregister. Preis M. 25.—. Luxusausgabe auf besonders gutem Papier in sieben eleganten Halblederbänden M. 32.—.

Kleine Historische Schriften. Von MAX LENZ, o. ö. Professor an der Universität Berlin. Zweite vermehrte Auflage. IX und 625 Seiten 8°. Preis broschiert M. 9.—, elegant gebunden M. 11.—.

Die Deutschen im Amerikanischen Bürgerkriege (Sezessionskrieg 1861—1865) von WILHELM KAUFMANN. XII und 588 Seiten 8° mit 36 Karten und Plänen. Elegant in Leinwand gebunden M. 8.—.

Briefe von und an Friedrich von Gentz. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Wedekind-Stiftung zu Göttingen herausgegeben von FRIEDRICH KARL WITTICHEN.

Erster Band: Briefe an Elisabeth Graun, Christian Grave, Karl August Böttiger und andere. 24 Bogen gr. 8°. Elegant gebunden Preis M. 10.—.

Zweiter Band: Briefe an und von Karl Gustav von Brinckmann und Adam Müller. X und 456 Seiten gr. 8°. Elegant gebunden Preis M. 12.—.

Dritter Band: Schriftwechsel Metternich.

1. Teil 1803—1819. XL u. 486 S. gr. 8°, geh. M. 12.—, geb. M. 13.—.

2. Teil 1820—1832. VIII u. 378 S. gr. 8°, geh. M. 9.50, geb. M. 10.50.

Die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1870. Von WILHELM STOLZE. VIII und 308 Seiten 8°. Preis brosch. M. 7.50, gebunden M. 8.50.

Eduard von Bomhard, Staatsrat i. o. D. und Reichsrat der Krone Bayern. Ein Lebens- und Charakterbild, verfaßt nach den Tagebuch-Aufzeichnungen Eduard von Bomhards von Geh. Justizrat ERNST VON BOMHARD. 222 Seiten 8°. Mit 3 Abbildungen und 1 Tafel. Geh. M. 5.50, in Leinwand geb. M. 6.—.

Ausführliche Prospekte gratis und franko.

Verlag von R. Oldenbourg, München NW. 2 u. Berlin W. 10.

Historische Bibliothek

Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift.

- Bd. 1: Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1867. Erzählt von Theodor Schiemann. XII u. 291 S. 8°. 2. Aufl. in Leinw. geb. M. 5.—
- Bd. 2: Briefe Samuel Pufendorfs an Christian Thomasius (1687—1693). Herausgegeben und erklärt von Emil Gigas. 78 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 3: Heinrich von Sybel, Vorträge und Abhandlungen. Mit einer biographischen Einleitung von Prof. Dr. Varrentrapp. 378 S. 8°. In Leinw. geb. M. 7.—
- Bd. 4: Die Fortschritte der Diplomatie seit Mahillon vornehmlich in Deutschland-Österreich. Von Rich. Rosenmund. X u. 125 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.—
- Bd. 5: Margareta von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559—1567). Von Felix Rachfahl. VIII u. 276 S. In Leinw. geb. M. 5.—
- Bd. 6: Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum. Von Julius Kaerst. 109 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.—
- Bd. 7: Die Berliner Märztag von 1848. Von Prof. Dr. W. Busch. 74 S. 8°. Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 8: Sokrates und sein Volk. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrfreiheit. Von Dr. Rob. Pöhlmann. VI u. 133 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.50.
- Bd. 9: Hans Karl von Winterfeldt. Ein General Friedrichs des Großen. Von Ludwig Mollwo. XI u. 263 S. 8°. In Leinw. geb. M. 5.—
- Bd. 10: Die Kolonialpolitik Napoleons I. Von Gust. Roloff. XIV u. 258 S. 8°. Leinw. geb. M. 5.—
- Bd. 11: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte. Von Georg v. Below. XXI u. 342 S. 8°. In Leinw. geb. M. 7.—
- Bd. 12: Zauberverwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. Von Jos. Hansen. XVII u. 538 S. 8°. Leinw. geb. M. 10.—
- Bd. 13: Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt. Eine literar. Studie z. deutschen Univ.-Geschichte. Von Prof. Gust. Bauch. XIII u. 115 S. 8°. In Leinw. geb. M. 3.50.
- Bd. 14: Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen. Von Dr. Arnold O. Meyer. XIV u. 170 S. 8°. In Leinw. geb. M. 4.50.
- Bd. 15: Die Capita agendorum. Ein krit. Beitrag z. Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. Von Priv.-Doz. Dr. Kehrman. 67 S. 8°. In Leinw. geb. M. 2.—
- Bd. 16: Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien und des „Commonwealth of Australia“. Von Dr. Doerkes-Boppard. XI u. 340 S. 8°. In Leinw. geb. M. 8.—
- Bd. 17: Gardiner, Oliver Cromwell. Autoris. Übersetz. aus dem Engl. von E. Kirchner. Mit einem Vorwort von Prof. A. Stern. VII u. 228 S. In Leinw. geb. M. 5.50.
- Bd. 18: Innozenz III. und England. Eine Darstellung seiner Beziehungen zu Staat und Kirche. Von Dr. Else Gütschow. VIII u. 197 S. In Leinw. geb. M. 4.50.
- Bd. 19: Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland. Von Georg v. Below. XII u. 166 S. 8°. In Leinw. geb. M. 4.50.
- Bd. 20: Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe. Eine Studie von Dr. Karl Alexander v. Müller. XVI u. 292 S. In Leinw. geb. M. 6.75.
- Bd. 21: Der Bericht des Herzogs Ernst II. von Koburg über den Frankfurter Fürstentag 1863. Ein Beitr. z. Kritik sein. Memoiren v. Dr. Kurt Dorien. XVI u. 170 S. 8°. Kart. M. 4.—
- Bd. 22: Die Spanier in Nordamerika von 1513—1824. Von Ernst Daenell. XV u. 247 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 23: Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den zweiten Vereinigten Landtag. Von Hans Mühl. XII u. 268 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 24: Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. Von Ernst Troeltsch. 2. vermehrte Aufl. 104 S. 8°. Kartoniert M. 2.80.
- Bd. 25: Liselotte u. Ludwig XIV. Von Dr. M. Strich. VIII u. 154 S. 8° m. 1 Taf. Kart. M. 5.—
- Bd. 26: Staat und Kirche in den arlanischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. Von Dr. Hans von Schubert. XIV u. 199 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 27: Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs. Von W. Sohm. XIV u. 317 S. 8°. Kartoniert M. 8.—
- Bd. 28: Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570/73. Von W. Platzhoff. XVIII u. 215 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 29: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. Von Hans Spangenberg. XII u. 207 S. 8°. Kartoniert M. 6.—
- Bd. 30: Prinz Moritz von Dessau im siebenjährigen Kriege. Von Max Preitz, VI u. 184 S. 8° mit 1 Porträt, 2 Schriftstücken in Faksimile u. 6 Kartenskizzen. Kartoniert M. 5.—
- Bd. 31: Machiavellis Geschichtsauffassung und sein Begriff virtù. Studien zu seiner Historik. Von Eduard Wilh. Mayer, VIII u. 125 S. 8°. Kartoniert M. 4.—
- Bd. 32: Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern. Von Fritz Tarrasch, VIII u. 182 S. 8°. Kartoniert M. 5.—
- Bd. 33: Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutati. Von A. v. Martin. XII u. 166 S. 8°. Kartoniert M. 4.—
- Bd. 34: Die hessische Politik in der Zeit der Reichsgründung (1863—1871). Von Ernst Vogt. X und 229 S. 8°. Kartoniert M. 6.—

Mit Band 21 beginnt eine neue Serie der Historischen Bibliothek. Wir liefern die komplette erste Serie (Band 1—20) zu dem ermäßigten Preis von M. 50.—. Die Preise für einzelne Bände dagegen bleiben bestehen.